

44. Wird der in § 37 Abs. 1 der preussischen Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 getroffenen Vorschrift dadurch genügt, daß der die Ladung enthaltende Brief in den Postbriefkasten eingeworfen wird?

Haftung des Schiedsmannes im Falle, daß die Ladung nicht in zuverlässiger Weise zugestellt ist?

III. Zivilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1905 i. S. R. (Kl.) w. Ph. (Bekl.). Rep. III. 200/05.

- I. Landgericht KBln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte, nachdem ihm vom Beklagten als zuständigem Schiedsmann die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs beim Ausbleiben des Beschuldigten im Termin zur Sühneverhandlung erteilt war, gegen letzteren Privatklage wegen Beleidigung erhoben. Das eröffnete Hauptverfahren wurde durch Urteil des Schöffengerichts unter Belastung des Privatklägers mit den Kosten eingestellt, die von ihm eingelegte Berufung mit gleicher Kostenentscheidung von der Strafkammer des Landgerichts zurückgewiesen, und zwar hier wie dort aus dem Grunde, daß gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten, die Ladung empfangen zu haben, die Zustellung nicht nachweisbar war. Die Strafkammer stellte fest, daß Beklagter den die Ladung des Beschuldigten enthaltenden Brief seinem Angestellten M. zur Beförderung durch die Post übergeben, und daß letzterer den Brief in den Postbriefkasten eingeworfen hatte, lehnte jedoch die Folgerung, daß der Brief dem Angeklagten zugegangen sei, als un schlüssig ab. Der Kläger hat darauf den Beklagten auf Erstattung der von ihm gezahlten Kosten in Anspruch genommen. Beklagter erhob zur Abwehr der Klage den Einwand, daß nach dem festgestellten Sachverhalt ihn die Schuld nicht treffe, wenn der Beschuldigte in der Tat den Brief nicht erhalten haben sollte. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht die Berufung zurück. In Übereinstimmung mit ersterem nahm letzteres an, daß Beklagter, der die Ladung des Beschuldigten unter dessen Adresse durch gewöhnlichen Brief rechtzeitig zur Post gegeben habe, diese Ladung als zuverlässig habe ansehen dürfen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 37 der Schiedsmannsordnung ist die Ladung zu der nach § 420 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung den Parteien durch den Schiedsmann oder „in anderer zuverlässiger Weise“ zuzustellen. Als in zuverlässiger Weise zugestellt gilt, weil mit eventueller Rechtsfolge verknüpft, diese Ladung nur in dem Fall, daß ein Sachverhalt nachweisbar herbeigeführt ist, welcher zur Folgerung auf die geschehene Aushändigung des die Ladung enthaltenden Schriftstücks an die Parteien in dem Maße berechtigt, daß die gegenteilige Annahme, wenn auch vielleicht noch denkbar, nach allgemeiner Lebenserfahrung doch als unverständlich erscheint. Die Herbeiführung dieses

Sachverhalts ist die Aufgabe der Zustellung in zuverlässiger Weise. Am einfachsten durch Erwirkung einer Empfangsbescheinigung der Parteien beschafft, wird derselbe durch Einwerfen des die Ladung enthaltenden, mit der Adresse der Partei versehenen Schriftstücks in den Postbriefkasten nicht hergestellt; die Folgerung auf die Aushändigung an den Adressaten ist mit obgedachter, juristischer Gewißheit daraus nicht zu ziehen. Ist hiernach der Revision auch zuzugeben, daß der Beklagte die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht dadurch verletzt hat, daß er die Ladung dem Beschuldigten nicht in zuverlässiger Weise zugestellt hat, so kann gleichwohl nicht mit derselben angenommen werden, daß diese Verletzung ihm als Fahrlässigkeit anzurechnen ist. In dieser Beziehung darf nicht außer acht bleiben, daß weder die Schiedsmannsordnung noch, soweit bekannt, eine amtliche Instruktion nähere Weisungen darüber enthält, wie die Zustellungen zu besorgen sind, daß an das Verständnis und die Umsicht des Schiedsmanns nicht die Anforderungen gestellt werden dürfen, die an den Beamten füglich zu stellen sind, dem auf sein Ansuchen das Amt übertragen ist, und daß in der Praxis der Gerichte, wie der vorliegende Streitfall zeigt, keine Übereinstimmung darüber besteht, wann die Zustellung der Ladung im Sinne der Schiedsmannsordnung in zuverlässiger Weise bewirkt ist. Der Irrtum des Beklagten, auf den die fehlerhafte Zustellung der Ladung zurückzuführen ist, kann daher als unentuschuldbar nicht erachtet werden.“ . . .